



S T A T U T E N

der Freisinnig-Demokratischen Kreispartei Zürich 9
(Albisrieden, Altstetten und Grünau)

Zweck und Aufgabe

Art. 1

Die Freisinnig-Demokratische Kreispartei Zürich 9 (nachfolgend „FDP Zürich 9“ genannt) ist ein selbständiges Glied der Freisinnig-Demokratischen Partei der Stadt Zürich.

Sie vertritt die programmässig niedergelegten Grundsätze der Freisinnig-Demokratischen Parteien des Kantons Zürich und der Schweiz.

Art. 2

Im Kreis 9 obliegen der FDP Zürich 9 daneben insbesondere die Aufgaben:

- für eine freisinnig-demokratische Vertretung in den Behörden zu sorgen,
- die staatsbürgerliche Bildung der Wählerschaft zu fördern,
- in Fragen politischer oder allgemeiner Natur über ihre Ansichten zu orientieren.

Mitgliedschaft

Art. 3

Alle natürlichen Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sich dem liberalen Gedankengut verbunden fühlen und den Verein aktiv oder passiv unterstützen, können Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder Organisation, die mit dem Zweck der FDP Zürich 9 unvereinbar ist, hindert die Mitgliedschaft in der FDP Zürich 9.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand, womit gleichzeitig die Mitgliedschaft der Freisinnig-Demokratischen Partei der Stadt Zürich erworben wird. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

Art. 5

Austrittsbegehren haben schriftlich zu erfolgen, wobei der Jahresbeitrag des laufenden Jahres noch zu entrichten ist. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge für das laufende Jahr.

Art. 6

Der Vorstand kann Mitglieder nach vorheriger Anhörung ohne Angaben von Gründen aus der FDP Zürich 9 ausschliessen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann innerhalb von 20 Tagen ab Eröffnung desselben rekurriert werden. Der Rekurs ist an den Vorstand zu Handen der Generalversammlung zu richten. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über den Rekurs. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten (Art. 15 vorbehalten).

Haftung

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten der FDP Zürich 9 haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 9

Die Organe der FDP Zürich 9 sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisorinnen und/oder die Rechnungsrevisoren und die Kommissionen.

Art. 10

Die ordentliche **Generalversammlung** findet alljährlich in den ersten 6 Kalendermonaten statt. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen und/oder der Rechnungsrevisoren;
- Wahl der Delegierten bei der Stadt- und Bezirkspartei;
- Festsetzung der Jahresbeiträge.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder von den Rechnungsrevisorinnen und/oder den Rechnungsrevisoren oder, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt, einberufen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet in der ersten Abstimmung das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in den weiteren Abstimmungen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen die Präsidentin oder der Präsident stimmte. Der Entscheid über die Änderung der Statuten oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtsdauer bedarf in jedem Fall der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Über die Änderung der Statuten und über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann die Generalversammlung ohne vorgängige Traktandierung entscheiden.

Art. 11

Jedes Mitglied der FDP Zürich 9 hat das Recht, einen Verhandlungsgegenstand zu Traktandieren. Anträge auf Traktandierung haben mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand eingereicht zu werden. Traktanden über die Auflösung des Vereins haben von mindestens 25 Mitgliedern der FDP Zürich 9, oder wenn die Mitgliederzahl kleiner ist, von allen Mitgliedern gleichzeitig eingereicht zu werden.

Art. 12

Der **Vorstand** besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er besteht aus Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Kassierin oder Kassier und weiteren Mitgliedern.

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand leitet die Partei gemäss den freisinnig-demokratischen Grundsätzen und besorgt die laufenden Geschäfte. Er bestellt die Delegationen in die städtischen und weiteren Parteiorganisationen (ausg. Art. 10) und stellt zu Händen der Mitgliederversammlung die Wahlvorschläge für Er-

neuerungswahlen in Kreis und Stadt auf.

Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Kassierin oder der Kassier jeweils mit Kollektivzeichnungsberechtigung zu Zweien. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vorstandes bevollmächtigen, kollektiv zu Zweien zu zeichnen.

Art. 13

Für einzelne Aufgabenbereiche kann der Vorstand Kommissionen einsetzen, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören dürfen.

Rechnungswesen

Art. 14

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen, von den auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählten Rechnungsrevisorinnen und/oder Rechnungsrevisoren zu prüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15

Die Einnahmen setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und allfälligen Zinsen zusammen.

Der Vorstand kann in Einzelfällen über die Reduktion von Mitgliederbeiträgen bestimmen.

Auflösung

Art. 16

Die Generalversammlung, an welcher die Auflösung der FDP Zürich 9 traktandiert ist, ist mittels eingeschriebenen Briefs einzuberufen.

Der Beschluss über die Auflösung der FDP Zürich 9 bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Über ein allfällig vorhandenes Vermögen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach beschlossener Auflösung.

Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden an der konstituierenden Versammlung der FDP Zürich 9 vom 12. Juni 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten der FDP Zürich 9 vom 1. Februar 1972.

Freisinnig-Demokratische Kreispartei Zürich 9


A. Leiser
Präsident


T. Burkart
Mitglied